Auf diese Anfrage gab die Rönigliche Staatsregierung folgende schriftliche Erklärung ab:

1. Für die Berrichaft Wildenfels ift auf einer Angahl von Grundstüden in Ortschaften und Ortsteilen, die zu dieser Herrschaft gehören, und zwar, soviel der Regierung bekannt ist, bei Anlegung der Grund= und Snpothekenbucher, das Recht des Rohlenzehnten im Grundbuche eingetragen worden. In der großen Mehrzahl der Fälle wurde nachmals diese Eintragung wieder gelöscht, so daß sie nur noch auf einigen Grundbuchblättern, in der Sauptsache in 3ichoden Solmsscher Anteil und in Seinrichsort, besteht. Auf den meisten dieser Grundbuchblätter ist ein Widerspruch des Grundeigentümers gegen das Zehntenrecht eingetragen. In der auf diese Behntenrechte bezüglichen, an die Ständeversamm= lung gerichteten Petition Seiner Erlaucht des Grafen zu Solms-Wildenfels vom 25. Juni 1917 wird zwar nicht angegeben, worauf die Berrichaft Wildenfels dieses Rohlenzehntenrecht gründet. Es darf aber nach ihrem Anführen in einem zwischen ihr und einem der Grundeigentumer vor Jahren ergangenen Rechtsstreite (siehe hierzu das Urteil des Ober-Appellationsgerichts vom 9. Mai 1856, abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege und Berwaltung N. F. Band 16, Seite 271/72) angenommen werden, das Rohlenzehntenrecht werde darauf gestütt, daß es rechtsverwährte Zeit hindurch bestanden habe. Siernach würde es sich, wenn nicht noch andere Nachweisungen gegeben werden, um ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstüds, nämlich dem der Herrschaft Wildenfels, zustehendes Recht auf den Rohlenzehnten handeln, das inhaltlich nicht anders zu beurteilen wäre, als sonstige Rohlenzehntenrechte, insbesondere solche, welche in anderen Fällen dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen.

Wenn nach der Anlage 1 des Sitzungsprotokolls vom 22. August 1917 die Frage gestellt worden ist, ob noch andere ähnliche Rechte in Sachsen bestehen, so ist dies zu besahen. Rohlenzehntenrechte zugunsten des jeweiligen Eigenstümers eines Grundstücks kommen, mindestens im Steinkohlenbergbau, auch sonst noch vor.

2. Seine Erlaucht Graf zu Solms-Wildenfels hat in seiner Petition an die Ständeversammlung beantragt, daß

"Rechte auf Rohlenzehnten, insbesondere die der Herrschaft Wildenfels zustehenden solchen Rechte, in dem Gesetze gebührende Berücksichtigung finden und darin die ihnen zukommende Sonderstellung erhalten".

Der Entwurf nimmt zu den Kohlenzehnten, die an dem dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegenden Unterirdischen bestehen, in zweiselsfreier Weise Stellung. § 26 Absah 1 bestimmt, daß: "wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Dritte an dem Anspruch auf die Förderabgabe dieselben Rechte habe, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks . . . an dem Erlöse zusgestanden haben würden".

In weiterer Ausführung dieser Borschrift lautet Absat 4 desselben § 26: "Handelt es sich bei dem Rechte des Dritten um das Recht auf einen Kohlenzehnten usw."

Es würde also schon im Gesetze klar gestellt sein, daß zu den durch das Gesetz berührten Rechten Dritter der Kohlenzehnte gehört. Überdies geht dies auch aus mehreren Stellen der Begründung (siehe z. B. Seite 61 letzter Absatz, Seite 62, 63 Absatz 1, Seite 72 Absatz 5) mit voller Deutlichkeit hervor.